

Stuttgart, 13.10.2005

## Festsetzung von Gebühren und Entgelten in Einrichtungen des Kulturamts

### Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	Beratung	öffentlich	26.10.2005
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	27.10.2005
Ausschuss für Kultur und Medien	Kenntnisnahme	öffentlich	31.01.2006

**Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.**

### Beschlussantrag

- 1) Die Entgelte für Veranstaltungen des Museumspädagogischen Dienstes werden ab 1. Januar 2006 entsprechend Anlage 1 (Ziffer 1) von bisher pauschalen auf künftig teilnehmerabhängige Beträge umgestellt.
- 2) Die Benutzungsordnung für das Carl-Zeiss-Planetarium Stuttgart wird ab 1. Januar 2006 entsprechend Anlage 2 geändert.
- 3) a) Die Gebührenordnung der Stuttgarter Musikschule wird ab 1. August 2006 entsprechend Anlage 3 geändert.  
b) Die Leitung der Stuttgarter Musikschule wird ermächtigt, in besonderen Fällen auf die Erhebung von Eintrittsgeldern bei ihren Veranstaltungen zu verzichten.
- 4) Die Gebührenordnung für die Stadtbücherei der Landeshauptstadt Stuttgart wird ab 1. Januar 2007 entsprechend Anlage 4 geändert.

### Kurzfassung der Begründung

Die letzte Erhöhung von Eintrittspreisen und Benutzungsgebühren in Einrichtungen des Kulturamts wurde zum Doppel-HH 2004/2005 vorgenommen (GRDrs. 812/2003).

Damals wurden sowohl die (öffentlich-rechtlichen) Gebühren der Stadtbücherei und der Stuttgarter Musikschule als auch die (privatrechtlichen) Entgelte für Konzerte der Stuttgarter Philharmoniker angepasst. Daneben wurden erstmals Entgelte für die bis dahin kostenlosen Angebote des Museumspädagogischen Dienstes der LHS eingeführt.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Doppel-Haushalts 2006/2007 hat sich das Kulturamt mit der Finanzverwaltung auf eine neuerliche Anhebung der Gebühren- und Entgeltsätze nach 2 Jahren (bei der Stuttgarter Musikschule), nach 3 Jahren (bei der Stadtbücherei) bzw. nach 4 Jahren (beim Carl-Zeiss-Planetarium) verständigt.

Bei den Stuttgarter Philharmonikern wird derzeit ein Konzept zur weiteren Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erarbeitet. Über Einzelmaßnahmen kann erst nach Vorlage dieses Konzepts berichtet werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die zu erwartenden Mehreinnahmen bei den genannten Einrichtungen im Einzelnen sind in der ausführlichen Begründung dargestellt. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass trotz der Preiserhöhungen die Besucher- und Nutzerzahlen nicht signifikant rückläufig sind.

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

Ref. WFB hat die Vorlage mitgezeichnet.

### **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

-

### **Erledigte Anfragen/Anträge:**

-

Dr. Susanne Eisenmann

### **Anlagen**

Anlage 1 - Ausführliche Begründung

Anlage 2 - Benutzungsordnung für das Carl-Zeiss-Planetarium (gültig ab 1.1.2006)

Anlage 3 - Gebührenordnung der Stuttgarter Musikschule (gültig ab 1.8.2006)

Anlage 4 - Gebührenordnung der Stadtbücherei Stuttgart (gültig ab 1.1.2007)

## **Ausführliche Begründung**

### **1. Museumspädagogischer Dienst der Landeshauptstadt Stuttgart (GZ: 41-K/M)**

Seit Anfang des Jahres 2004 erhebt der Museumspädagogische Dienst (mu\*pä\*di) maßvolle Entgelte für seine museumspädagogischen Angebote:

- 15 Euro für einstündige Führungen
- 20 Euro für eineinhalbstündige Führungen, ggf. mit museumspädagogischen Aktionen
- 25 Euro für zweistündige Führungen mit museumspädagogischen Aktionen

Die Kostenbeiträge für Kunstprojekte der mu\*pä\*di-Werkstatt unterm Turm liegen bisher abhängig von den Materialkosten zwischen 1 und 2 Euro, für ganztägige Workshops (z.B. Ferienprogramme) werden 5 Euro pro Teilnehmer erhoben.

Die Erfahrungen der vergangenen knapp zwei Jahre ergaben einerseits, dass die Entgelte weitgehend akzeptiert wurden. Der mu\*pä\*di wird von den Stuttgarter Schulen und anderen Gruppen weiterhin in gleichbleibendem Umfang in Anspruch genommen.

Die bisherige Praxis benachteiligt jedoch zahlenmäßig kleinere Gruppen von Sonder- und Förderschulen, Arbeitsgemeinschaften oder kleine Kurse der Gymnasien. Außerdem konnten mit den bisherigen Entgelten die angestrebten Einnahmen nicht erzielt werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb eine flexiblere und gerechtere Erhebung von Entgelten vor, die zugleich den Verwaltungsaufwand verringert, die mit der Finanzverwaltung vereinbarten Einnahmen ermöglicht und die steigenden Kosten kompensiert. Der Entgeltrahmen gibt dem mu\*pä\*di die Möglichkeit, die Preise dem jeweiligen Aufwand entsprechend festzusetzen.

#### Neue Entgeltstruktur ab 2006:

- 1,50 Euro pro Teilnehmer für Führungen von einer bis eineinhalb Stunden Dauer
- 1,50 bis 2,00 Euro für zweistündige Führungen mit Aktionen
- 1,50 bis 2,50 Euro pro Teilnehmer und Termin bei Werkstattprojekten
- 5,00 bis 6,00 Euro pro Teilnehmer und Termin bei ganztägigen Workshops und bei Ferienprogrammen

Für den Doppel-HH 2006/2007 wird mit Einnahmen aus Führungen und Projekten in Höhe von jeweils 20.000 Euro gerechnet. Zum Vergleich: im Jahr 2004 konnten rund 16.200 Euro an tatsächlichen Einnahmen erzielt werden.

Bei Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Multiplikatoren sowie bei Modellprojekten, die, initiiert durch den mu\*pä\*di, der Entwicklung neuer Programmangebote dienen, werden wie bisher keine Entgelte erhoben .

Die vorgeschlagenen Sätze liegen auch nach Änderung der Entgeltstruktur immer noch unter jenen Sätzen, die von auswärtigen Schulen bei den Museen bezahlt werden müssen, insbesondere bei - aus pädagogischen Gründen favorisierten - projekthaften, handlungsorientierten Angeboten des mu\*pä\*di.

## 2. Carl-Zeiss-Planetarium Stuttgart (GZ: 41-8)

Die Eintrittspreise für Vorführungen im Carl-Zeiss-Planetarium wurden zuletzt anlässlich der Euro-Bargeld-Einführung im Jahr 2002 von zuvor 9 DM (ermäßigt 5 DM) auf 5 Euro (ermäßigt 3 Euro) angehoben. Diese Anhebung der Entgelte ist damals auch vor dem Hintergrund erfolgt, dass beim Planetarium fast zeitgleich der neue Projektor in Betrieb genommen wurde. Wegen der Bargeldabwicklung an der Kasse sind volle Euro-Beträge von Vorteil. Eine centgenaue Umrechnung kam aus diesem Grund nicht in Betracht.

Nach nunmehr 4 Jahren ist es vertretbar, die bisherigen Eintrittspreise ab 1.1.2006 um jeweils 1 Euro auf dann 6 Euro (ermäßigt 4 Euro) anzuheben. Die Erfahrungen mit früheren Preisanhebungen haben gezeigt, dass die Besucherzahlen durch die Preisanhebung möglicherweise etwas sinken werden. Unter Berücksichtigung dieses Umstands wird deshalb nur mit einer Steigerung der voraussichtlichen Einnahmen von bisher rund 600.000 Euro auf 650.000 Euro pro Jahr gerechnet. Kinder bis 14 Jahre, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Schwerbehinderte und Begleitpersonal mit Ausweis zahlen auch künftig den ermäßigten Preis. Für Inhaber von Familienpässen gelten die bisherigen Ermäßigungsregelungen ebenfalls fort! Bei Vormittagsvorführungen bleibt es für alle Personen bei den ermäßigten Eintrittspreisen von künftig 4 Euro.

Dagegen werden die Benutzungsentgelte für die Überlassung von Räumen gemäß § 4 der Benutzungsordnung für das Planetarium zum 1.1.2006 wie folgt angehoben (die bisherigen Beträge sind zum Vergleich in Klammern angegeben):

Raum:                      Veranstaltung bis 4 Stunden Dauer:                      für jede Verlängerungsstunde:

Kuppelsaal	500 Euro (400 Euro)	150 Euro (100 Euro)
Keplersaal	300 Euro (200 Euro)	100 Euro (75 Euro)
Spektralsaal	150 Euro (100 Euro)	60 Euro (40 Euro)

Die Benutzungsentgelte für die Überlassung von Räumen wurden zuletzt bei Einführung des Euro-Bargelds durch Halbierung der früher geltenden DM-Beträge nach unten geglättet. Insofern ist eine Erhöhung nach mehreren Jahren stabiler Preise gerechtfertigt.

Unabhängig von der Festsetzung der Entgelte wird die Benutzungsordnung auch in § 9 Abs. 2 geändert. Die bisherige Formulierung „Fotografieren mit Blitzlicht ist während der Vorführungen nicht gestattet.“ reicht mittlerweile nicht mehr aus und muss aus diesem Grund ergänzt werden. Die aktualisierte Ordnungsvorschrift lautet künftig:

§ 9 (2): Während einer Sternenvorführung ist das Fotografieren mit Blitzlicht, die Verwendung störender elektronischer Geräte (Mobile Telefone, Kameras und Videogeräte mit leuchtenden Displays) nicht gestattet.

### 3. Stuttgarter Musikschule (GZ: 41-5)

Ab dem Schuljahr 2006/2007 ist geplant, die Gebührensätze der Stuttgarter Musikschule wieder an die gestiegenen Kosten anzupassen. Zuletzt wurden die Gebühren vor 2 bzw. 4 Jahren erhöht bzw. an die Änderung der Klassengrößen angepasst. Beim Beschluss des Gemeinderats vom 27. November 2003 wurde bereits vorgesehen, die nächste Anpassung zum 1. August 2006 vorzunehmen (s. GR Drs 812/2003).

Im Einzelnen bewegen sich die geplanten Erhöhungen in einem Bereich zwischen 3,7 % und 7,1 %. Die Anpassung der Gebührenhöhe in 2-jährigem Turnus hat sich bewährt und verhindert, dass nach einer Phase von mehreren Jahren mit unveränderten Tarifen die Gebühren dann unverhältnismäßig stark angehoben werden müssten.

Die Gebührensätze werden um jeweils 50 Cent bzw. 1 Euro je 15 Minuten Unterricht erhöht (bezogen auf die monatlich zu zahlenden Gebühren). Bei der prozentual mit 7,1 % Steigerung am höchsten betroffenen Gebührenstufe (Klassenunterricht ab 8 Personen) summiert sich die Erhöhung pro 15 Minuten Unterricht somit auf 6 Euro im Jahr (90 Euro statt bisher 84 Euro); ebenfalls um 6 Euro steigen die Gebühren bezogen auf 15 Minuten Unterricht bei der Maxigruppe und bei der Minigruppe 2. Bei der Minigruppe 1 (+ 5,9 %) und beim Einzelunterricht (+ 3,7 %) macht die Erhöhung jeweils 12 Euro pro 15 Minuten Unterricht im Jahr aus.

Nach wie vor gilt, dass Inhaber der Familiencard eine Ermäßigung von 20 % und Inhaber der Bonuscard eine Ermäßigung von 90 % auf die Unterrichtsgebühren erhalten. Damit ist gewährleistet, dass auch nach dieser Anpassung der Gebühren zum Schuljahr 2006/2007 der Besuch der Stuttgarter Musikschule finanziell tragbar bleibt.

Auf der Basis der aktuellen Schülerzahlen ergeben sich für die Jahre 2006 und 2007 im Vergleich zum HJ 2005 voraussichtlich folgende Einnahmen:

- HJ 2005 (HH-Ansatz): 1.828.000 Euro
- HJ 2006 (geplant): 1.924.000 Euro
- HJ 2007 (geplant): 1.971.700 Euro

Die Gebührenerhöhung wirkt sich im Jahr 2006 nur anteilig aus, da bis zu Beginn des neuen Schuljahres noch die alten Gebührensätze gelten.

Die ab 1. August 2006 geltende Gebührenordnung liegt in Anlage 3 bei. Sofern der zwei-jährige Rhythmus bei der Gebührenanpassung beibehalten wird, wäre die nächste Erhöhung dann wieder zum 1. August 2008 zu prüfen.

Bei den Gebühren für das Ausleihen von Musikinstrumenten hat sich eine Änderung aus steuerlicher Sicht ergeben. Eine Überprüfung dieses Bereichs durch die Stadtkämmerei hat zur Folge, dass die Umsätze dem (ermäßigten) Steuersatz von 7 % unterliegen. Dies bedeutet, dass ein entsprechender Anteil an den Einnahmen zu versteuern ist. Gleichzeitig besteht dann aber für die Stadt die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug von Ausgaben, die für diesen Zweck anfallen, und zwar in voller Höhe von derzeit 16 %. Aus diesem Grund und weil die erhobenen Instrumentengebühren zwischen 10 und 25 Euro im Monat (abhängig vom Instrument) bereits jetzt schon im Vergleich zu privaten Anbietern verhältnismäßig hoch angesiedelt sind, sollten aus Sicht der Verwaltung die bisherigen Sätze beibehalten werden (s. Anlage 3). Insgesamt konnten im Jahr 2004 Einnahmen (brutto) von knapp 33.500 Euro erzielt werden.

Das Angebot trägt entscheidend dazu bei, auch solche Schülerinnen und Schüler zu unterrichten, die sich kein eigenes Instrument leisten können oder sich noch nicht auf ein bestimmtes Instrument festlegen wollen.

Ab dem Jahr 2006 wird die Leitung der Stuttgarter Musikschule ermächtigt, bei solchen Veranstaltungen auf die Erhebung von Eintrittsgeldern zu verzichten, bei denen der erforderliche Aufwand die zu erwartenden Einnahmen übersteigt bzw. nahezu ausgleicht. Der Aufwand entsteht durch den Kassendienst, die Vorbereitung und Abrechnung der Kasse und das Verbuchen und Einzahlen der Eintrittsgelder. In der Summe beläuft sich der Ausfall an Eintrittsgeldern auf ca. 400 Euro im Jahr und ist deshalb zu vernachlässigen. Grundsätzlich aber gelten die Eintrittspreise für Konzerte des Jugendkammerorchesters (von 9,50 Euro bis 12,50 Euro, ermäßigt 4,80 Euro) bzw. die Eintrittspreise für andere Konzerte von 8,50 Euro (ermäßigt 3,70 Euro) in der bisherigen Höhe weiter.

#### **4. Stadtbücherei der Landeshauptstadt Stuttgart (GZ: 41-3)**

Die Ausleihgebühren der Stadtbücherei Stuttgart wurden im Jahr 1994 mit damals 12 DM eingeführt; sie stiegen über 18 DM im Jahr 1995 auf 20 DM seit dem Jahr 1999 und wurden bei der Euro-Bargeldeinführung 2002 auf den Betrag von 10 Euro geglättet.

Seit 1.1.2004 betragen die Ausleihgebühren 12 Euro pro Jahr. Bei dieser Anpassung ist es erstmals nicht – wie früher zum Teil geschehen – zu einem gleichzeitigen Rückgang der Nutzerzahlen gekommen. Daher soll bei der Neufestsetzung der Gebühren ab 2007 ebenfalls besonders auf die Akzeptanz bei den Nutzern geachtet werden.

Für das Jahr 2006 rechnet die Stadtbücherei mit einer weiteren Zunahme der Nutzerzahlen, was zu einer Steigerung der Einnahmen (auch ohne Gebührenerhöhung) gegenüber dem Ansatz für das Jahr 2005 von 365.000 Euro auf dann 410.000 Euro (+ 45.000 Euro) führen würde.

Ab 2007 schlägt die Stadtbücherei eine Anhebung der Gebühren vor, die im HH-Ansatz von 430.500 Euro (+20.500 Euro) für das HH-Jahr 2007 berücksichtigt ist. Die jährlichen Ausleihgebühren sollen dann auf 13 Euro steigen. Daneben werden die Gebühren für die Mahnschreiben angehoben. Bei den Säumniszuschlägen soll bereits für das erste Mahnschreiben eine Kostenpflicht von 1 Euro eingeführt (bisher kostenlos) und die Kosten für die Schreiben zwei und drei sollen auf jeweils 2 Euro erhöht werden. Die monatlichen Ausleihgebühren betragen unverändert 3 Euro. Insgesamt wird für das Jahr 2007 eine Einnahmensteigerung von ca. 5 % erwartet.

Wie bisher sind Kinder und Jugendliche von der Ausleihgebühr befreit und Inhaber der BonusCard der LHS erhalten auch künftig eine Ermäßigung auf die Monats- und Jahresgebühr von jeweils 50 %. Die Gebührenstruktur bleibt damit auch in Zukunft sozial ausgewogen und familienfreundlich. Die ab 1.1.2007 geltende Gebührenordnung der Stadtbücherei liegt in der Anlage 4 bei.

## **Benutzungsordnung für das Planetarium Stuttgart**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat folgende Benutzungsordnung für das Planetarium beschlossen:

### **§ 1 Name und Leitung**

(1) Das Planetarium Stuttgart ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Stuttgart, die vom Kulturamt der Stadt Stuttgart verwaltet wird. Es trägt den Namen CARL-ZEISS-PLANETARIUM STUTTGART. Als Kurzbezeichnung kann auch Planetarium Stuttgart verwendet werden.

(2) Die wissenschaftliche und organisatorische Leitung obliegt dem Planetariumsdirektor.

### **§ 2 Aufgaben des Planetariums**

(1) Das Planetarium veranstaltet Vorführungen zur Information aller Bevölkerungsschichten über Astronomie und Weltraumfahrt.

(2) Als Bildungseinrichtung führt es Vorträge, Kurse u.a. Veranstaltungen wissenschaftlicher und fortbildender Art durch. Lehrveranstaltungen für alle Altersstufen und Schulkategorien sollen fundierte Kenntnisse über die physikalischen Gesetze des Weltalls und die Aktivitäten der Raumfahrt vermitteln. Außerdem steht es für die Lehrerfortbildung zur Verfügung.

(3) Als Informationszentrum soll das Planetarium den Massenmedien und anderen Interessenten qualifizierte Nachrichten über astronomische Entdeckungen und astronautische Ereignisse vermitteln.

(4) Darüber hinaus stehen der Kuppelsaal (277 Sitzplätze), der Keplersaal (167 Sitzplätze) sowie die Seminarräume und Foyers für Tagungen, Kongresse, Ausstellungen sowie kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, die mit der Zweckbestimmung des Hauses im Einklang stehen, zur Verfügung.

(5) Die Fachbibliothek des Planetariums, die als Präsenzbücherei geführt wird, steht interessierten Besuchern offen. Näheres regelt eine besondere Ordnung.

(6) Im Rahmen seiner Möglichkeiten bietet das Planetarium zusätzliche Veranstaltungen wie Lasershows, Musikdarbietungen u. ä. an.

### **§ 3 Eintrittspreise**

(1) Für den Besuch der Planetariumsvorführung im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

Es beträgt

für Erwachsene *6,00 Euro*

für Kinder bis 14 Jahre; Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Schwerbehinderte jeweils mit Ausweis; Begleitpersonal von Schwerbehinderten (mit dem Nachweis der Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehindertenausweis), Inhaber von Sozialpässen, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr, aufsichtsführende Personen bei Gruppen *4,00 Euro*

für Vormittagsführungen für alle Personen *4,00 Euro*

(2) Bei Inhabern von Familienpässen erhalten die Eltern den ermäßigten Eintrittspreis. Das erste Kind zahlt den normalen Preis für Schüler, jedes weitere Kind erhält freien Eintritt. Blinde haben freien Eintritt. Für Begleitpersonen von Blinden gilt der ermäßigte Eintrittspreis.

(3) Für den Bereich der Planetariumsvorführung im Sinne von § 2 Abs. 6 wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

Es beträgt für alle Personen *6,00 Euro*

Ermäßigungen werden nicht gewährt.

(4) Das Kulturamt wird ermächtigt,

für einen eng begrenzten Personenkreis, der sich um das Planetarium verdient gemacht hat, sowie Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft Ehrenkarten auszugeben, die berechtigen, eine Planetariumsvorführung mit einer Begleitperson kostenlos zu besuchen,

in besonders gelagerten Fällen für Institutionen einen von Abs. 1 abweichenden Eintrittspreis festzusetzen bzw. eine Planetariumsvorführung kostenlos zu gewähren (z.B. bei enger wissenschaftlicher Zusammenarbeit zur Programmgestaltung; Teilnahme an speziellen Sonderveranstaltungen, die als Multiplikator für die Erschließung neuer Besucherströme dienen).

### **§ 4 Benutzungsentgelte für Räume**

(1) Die Miet- und Nebenkosten (Benutzungsentgelte) für die Überlassung der Räume im Sinne von § 2 Abs. 4 setzt das Kulturamt fest.



Sie betragen für den

*Kuppelsaal*

bei Veranstaltungen bis 4 Stunden Dauer	500,00 Euro
für jede Verlängerungsstunde	150,00 Euro

*Keplersaal*

bei Veranstaltungen bis 4 Stunden Dauer	300,00 Euro
für jede Verlängerungsstunde	100,00 Euro

*Spektralsaal*

bei Veranstaltungen bis 4 Stunden Dauer	150,00 Euro
für jede Verlängerungsstunde	60,00 Euro

Für besondere Leistungen (Auf- und Umbauten in den Veranstaltungsräumen) sowie für die Gestellung von Hilfspersonal und dergleichen wird ein Entgelt je nach Zeitaufwand weiterberechnet.

(2) Für Proben, die innerhalb von drei Stunden vor Beginn der Hauptveranstaltung stattfinden, wird keine Saalmiete berechnet, bei allen anderen Proben ein Drittel der Miet- und Nebenkosten für die Veranstaltung selbst.

(3) Die Veranstaltungsdauer bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen des Hauses bzw. Saales. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.

(4) Das Kulturamt kann in besonders gelagerten Fällen (besonders förderungswürdige Veranstaltungen, Dauermieter) ein von den Absätzen 1 und 2 abweichendes Benutzungsentgelt festsetzen (Pauschale).

## **§ 5**

### **Eintrittskarten und Gruppenanmeldungen**

Eintrittskarten zu den Veranstaltungen im Sinne von § 3 können am Veranstaltungstag an der Planetariumskasse gelöst werden. Besuchergruppen sind rechtzeitig, möglichst drei Wochen vor der Veranstaltung, im Sekretariat des Planetariums anzumelden. Eine schriftliche Bestätigung wird erteilt.

## **§ 6**

### **Begründung eines Mietverhältnisses für Räume im Planetarium, Rücktritt vom Vertrag**

(1) Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen des Planetariums für Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 4 bedarf eines schriftlichen Vertrags.

(2) Eine Terminvormerkung ist für die Stadt unverbindlich.

(3) Der Mieter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er hiervon mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung Gebrauch, hat er zur Kostenabgeltung 10 %, bei einem Rücktritt zu späterer Zeit eine Ausfallentschädigung von 50 % des Benutzungsentgelts zu entrichten.

(4) Der Stadt steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu. Macht sie hiervon Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, dem Veranstalter zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen nachgewiesenen Aufwendungen verpflichtet, höchstens jedoch bis zu den in Absatz 3 Satz 2 genannten Beträgen. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht ersetzt. Der Ersatz entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

## **§ 7**

### **Veranstaltungsthemen und Vorführzeiten**

Veranstaltungsthemen und Beginn der einzelnen Planetariumsvorführungen werden durch Aushang im Planetarium bekannt gegeben. Sie werden außerdem im Programmheft verzeichnet, das unentgeltlich abgegeben wird.

## **§ 8**

### **Einlass und Schließen des Gebäudes**

Einlass in das Planetarium erfolgt jeweils eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung. Nach Beginn einer Planetariumsvorführung ist aus technischen Gründen kein Einlass mehr möglich. Eine halbe Stunde nach der letzten Planetariumsvorführung oder dem Schluss sonstiger Veranstaltungen wird das Gebäude für den Publikumsverkehr geschlossen.

## **§ 9**

### **Sonstige Ordnungsvorschriften**

(1) Rauchen ist im Planetarium nicht gestattet.

*(2) Während einer Sternenvorführung ist das Fotografieren mit Blitzlicht, die Verwendung störender elektronischer Geräte (Mobile Telefone, Kameras und Videogeräte mit leuchtenden Displays) nicht gestattet.*

(3) Feuerwerkskörper, leicht entflammbare Gegenstände oder Flüssigkeiten dürfen in das Planetarium nicht mitgebracht werden.

(4) Tiere dürfen in das Planetarium nicht mitgebracht werden.

(5) Mäntel, Schirme, große Taschen, Gepäckstücke und dergleichen müssen in der Garderobe abgegeben werden.

(6) Fundgegenstände sind an der Kasse, der Garderobe oder beim Hausmeister abzugeben.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

**Gebührenordnung**  
der Stuttgarter Musikschule ab 1. August 2006

s. Dateianhang

# **Gebührenordnung ab 1. Januar 2007**

**(Anlage zur Satzung über die Benutzung der  
Stadtbücherei der Landeshauptstadt Stuttgart)**

## **§ 1 Ausleihgebühr**

(1) Die jährliche Ausleihgebühr nach § 8 der Benutzungsordnung beträgt 13 Euro, die monatliche Ausleihgebühr 3 Euro.

(2) Inhaber der Bonuscard der Landeshauptstadt Stuttgart erhalten eine Ermäßigung auf die Gebühren nach Abs. 1 in Höhe von 50 Prozent.

## **§ 2 Fälligkeit**

Die Ausleihgebühr wird mit der erstmaligen Ausleihe fällig.

## **§ 3 Säumnisgebühren**

(1) Ist die Leihfrist gemäß § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung überschritten, so ist ab dem ersten Tag nach Ablauf der Leihfrist für jedes Medium pro Woche eine Gebühr von 0,50 Euro, ab der fünften Woche je Medium und Woche eine Gebühr von 1 Euro zu entrichten, höchstens 10 Euro je entliehenem Medium.

(2) Für die erstmalige Erinnerung an die Rückgabe von entliehenen Medien wird - zusätzlich zu den Säumnisgebühren nach Abs. 1 - eine Gebühr von 1 Euro erhoben. Für jedes weitere Mahnschreiben der Stadtbücherei wird - zusätzlich zu den Säumnisgebühren nach Abs. 1 - jeweils eine Gebühr von 2 Euro erhoben.

(3) Medien, die der Benutzer/die Benutzerin nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben hat, können in Rechnung gestellt oder abgeholt werden. Dabei entsteht jeweils eine zusätzliche Gebühr zu den Gebühren nach Abs. 1 (Säumnisgebühren) und Abs. 2 (Mahngebühr) sowie bei Rechnungsstellung nach § 7 (Medienersatz) in Höhe von 25 Euro. Die weiteren Kosten aus dem Mahnverfahren müssen ebenfalls getragen werden.

(4) Als Medien gelten Bücher, CDs, Kassetten und sonstige zur Ausleihe freigegebenen Artikel gemäß § 1 Abs. 3 der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Landeshauptstadt Stuttgart.

## **§4 Versicherungsgebühr**

Bei der Entleihung von Graphiken ist eine Versicherungsgebühr von 2,50 Euro je Graphik und Regelausleihzeit zu entrichten. Die Büchereileitung kann für Gegenstände zur Mediennutzung eine gesonderte Versicherungsgebühr durch Aushang festlegen. Bei Verlängerungen ist die Versicherungsgebühr erneut zu entrichten. Die Versicherung tritt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des/der Ausleihenden ein.

## **§ 5 Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzentleihausweises u. a.**

Für die Ausstellung eines Ersatzentleihausweises wird eine Gebühr von 3 Euro erhoben. Für verloren gegangene oder beschädigte EDV-Etiketten beträgt die Gebühr 1,50 Euro, für Transponder 2,50 Euro. Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen der Medien ist ein Kostenersatz zu leisten, der im Einzelfall festgesetzt wird.

## **§ 6 Vorbestellungen, Leihverkehr**

Die Gebühr für eine Vorbestellung beträgt 1 Euro. Wird ein Medium aus einer anderen Bücherei der Stadtbücherei Stuttgart bestellt, beträgt die Gebühr 1 Euro pro Medium.

## **§ 7 Medienersatz**

(1) Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung wird pro Medium zusätzlich zu den Ersatzkosten für das Medium eine Bearbeitungsgebühr von 3 Euro erhoben. Damit sind evtl. Forderungen aus § 5 Satz 2 und 3 abgegolten. Wird das Medium von dem Benutzer/der Benutzerin durch ein neues Exemplar ersetzt, entfällt die Bearbeitungsgebühr.

(2) Die Ersatzkosten werden unter Berücksichtigung des Kaufpreises und des Zeitwertes festgesetzt. Für Medien, die antiques Wert besitzen, werden die Kosten für die Wiederbeschaffung ermittelt und in Rechnung gestellt.

## **§ 8 Sonstiger Kostenersatz**

Die Leitung der Stadtbücherei wird ermächtigt, für die Bereitstellung von besonderen Leistungen (Kopien, Ausdrücke, Internet-Nutzungen, Disketten, Recherche à la carte u. dgl.) den Kostenersatz zu regeln. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

## **§ 9 Ausnahmeregelungen**

Die Gebührenordnung findet mit Ausnahme von §§ 7 und 8 keine Anwendung auf die Rathausbücherei und die Krankenhausbibliotheken. Die Leitung der Stadtbücherei wird ermächtigt, auf die Erhebung der Ausleihgebühr für bestimmte Personengruppen zu verzichten.